



Marktgemeindeamt 4792 Münzkirchen

Schärdinger Straße 1
Pol.Bezirk Schärding, Oberösterreich
Tel.: 07716/7255-0
Email: info@muenzkirchen.at
Homepage: <http://www.muenzkirchen.at>

Münzkirchen, 14.12.2023

Zl.: 8500-2023/Ch

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzkirchen vom 14.12.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Münzkirchen erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Münzkirchen (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke gemäß Berechnungsgrundlage:

a) für Wohnbauten:

Wohnnutzfläche je m ² Bemessungsfläche	€	21,68
---	---	--------------

b) für Betriebs- und Geschäftsstätten:

bis zu einer Fläche von 500 m ² der Bemessungsgrundlage pro m ²	€	7,25
---	---	-------------

von 501 bis 1000 m ² pro m ²	€	5,65
--	---	-------------

über 1000 m ² pro m ²	€	4,14
---	---	-------------

c) für landwirtschaftliche Stallungen (Pauschalbeträge):	
bis zu einer Fläche von 100 m ² Bemessungsgrundlage	€ 183,82
von 101 m ² bis 150 m ²	€ 275,34
von 151 m ² bis 200 m	€ 360,39
über 200 m ²	€ 459,15
d) Mindestanschlussgebühr nach a) und b) von	€ 2.502,00

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche nach § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 auszulegen, bzw. bei Betrieben die Geschäfts- oder Betriebsfläche.

Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, bleiben jedoch außer Ansatz.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind. Das gleiche gilt für Garagen, die Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen. Bei Dachgeschoßausbauten wird die Gesamtfläche des Dachgeschoßes um ein Drittel reduziert.

(3) Für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Nutzflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss im Wert von 40 m³ Wasser festgesetzt. Diese Grundgebühr wird bei der Mengengebühr als Mindestgebühr angerechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 1,80** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bei Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau wird eine Wassergebührenpauschale in Höhe von € 180,00 pro Jahr eingehoben. Diese Pauschale wird auf eine Zeit von fünf Jahren begrenzt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasseranschlusses wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr wird einem Verbrauch von 40 m³ Wasser gleichgesetzt.

§ 6 Wassermessergebühr

(1) Die Wassermesser – (Zähler) – Gebühr beträgt jährlich:

a) für einen Wassermesser bis Nenngroße 3 m ³	€	31,88
b) für einen Wassermesser bis Nenngroße 7 m ³	€	65,07
c) für einen Wassermesser bis Nenngroße 20 m ³	€	119,94
d) für einen Wassermesser über Nenngroße 20 m ³	€	143,29

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Schopf